

## Hinweise zum Datenschutz

(1) Zum Zwecke der Ausarbeitung eines Urkundenentwurfs bzw. des Vermerks über die Beglaubigung einer Unterschrift müssen im Notariat Vor- und Nachname, ggfs. Geburtsname, Geburtsdatum und Postanschrift gespeichert werden, um bei der Beurkundung eine einwandfreie Identitätsfeststellung zu ermöglichen. Bei letztwilligen Verfügungen und in familienrechtlichen Angelegenheiten muss auch der Geburtsort gespeichert werden, um eine fehlerfreie Identifikation bei Eintragungen in Testaments- bzw. Vorsorgeregistern zu ermöglichen. Bei Verfügungen von Todes wegen und Eheverträgen ist die Angabe der Staatsangehörigkeit und des Berufs notwendig, um die Wirksamkeit der Vereinbarungen prüfen zu können. Bei Kaufverträgen wird das Bankkonto des Verkäufers in die Urkunde aufgenommen, um dem Käufer den Zahlungsnachweis zu ermöglichen. Bei allen Immobilienveräußerungen wird die steuerliche Identifikationsnummer gespeichert, um die steuerlichen Anzeigepflichten erfüllen zu können. Rechtsgrundlage hierfür sind §§ 10, 17, 40 BeurkG. Mail-Adressen und Telefonnummern werden nur gespeichert, wenn Sie diese uns freiwillig mitteilen. Die Angaben aus dem Grundbuch sowie aus sonstigen Registern werden in den Urkunden und in den Nebenakten festgehalten.

(2) Diese personenbezogenen Daten sowie die im Notariat beurkundeten Rechtsgeschäfte werden in die vom Notar gemäß § 1 ff. NotAktVV zu führenden Verzeichnisse bzw. Sammlungen aufgenommen.

(3) Gemäß § 50 NotAktVV sind Eintragungen im Urkundenverzeichnis 100 Jahre und im Verwahrungsverzeichnis 30 Jahre, die in der Urkundensammlung verwahrten Dokumente 30 Jahre, die in der Erbvertragssammlung verwahrten Dokumente 100 Jahre, die in der elektronischen Urkundensammlung oder der Sondersammlung verwahrten Dokumente 100 Jahre und die in der Nebenakte verwahrten Dokumente 7 Jahre aufzubewahren. Für Unterlagen, die zwischen dem 1. Januar 1950 und dem 31. Dezember 2021 erstellt wurden, gelten gemäß § 51 NotAktVV abweichende Aufbewahrungsfristen. Die Buchhaltungs- und Rechnungsunterlagen sind aus steuerlichen Gründen 10 Jahre aufzubewahren.

(4) Der Notar und seine Mitarbeiter sind gemäß § 18 BNotO zur Geheimhaltung dieser Daten gegenüber Dritten gesetzlich verpflichtet. Eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht ist gemäß § 203 StGB strafbar.

(5) Jeder Beteiligte hat das Recht, über seine eigenen gespeicherten personenbezogenen Daten Auskunft zu verlangen. In diesem Falle stellen wir einen Ausdruck aus der Namenskartei zur Verfügung. Die notarielle Verschwiegenheitspflicht gemäß § 18 BNotO bleibt hierdurch unberührt. Eine Löschung kommt nur bei anderen als den in (1) angegebenen Daten in Frage, weil diese aufgrund gesetzlicher Amtspflichten erhoben und gespeichert werden.

(6) Das Notariat versendet grundsätzlich keine Unterlagen per Mail, es sei denn, ein Beteiligter wünscht dies ausdrücklich. Beteiligte, die an das Notariat eine Mail senden, erklären sich damit einverstanden, dass wir ihnen unverschlüsselt per Mail antworten, ohne dass die Kenntnisnahme durch Dritte ausgeschlossen ist.

(7) Die Datenschutzbeauftragte unseres Notariats erreichen Sie wie folgt:

Rheinstraße 4 M, 55116 Mainz

Telefon 06131/96502-21

[datenschutz@mp-notare.de](mailto:datenschutz@mp-notare.de)

**Notar Oliver Mathern-von Glinski**

**Notar Dr. Lukas Prinz**